



STATUTEN

**Gemeinnützige Bau-und
Siedlungsgenossenschaft Lägern**

Etzelmatt 1 | 5430 Wettingen

T 056 437 30 80 | F 056 437 30 85

info@laegern.ch | www.laegern.ch

Statuten

der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lägern,
Etzelmatt 1, 5430 Wettingen

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lägern» besteht mit Sitz in Wettingen eine im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Die Genossenschaft bezweckt, vorzugsweise ihren Mitgliedern hauptsächlich gesunden Wohnraum zu günstigen Bedingungen zu beschaffen und zu erhalten.

Artikel 4

Die Genossenschaft sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Kauf von geeignetem Bauland oder Erwerb von Baurechten;
- b) Erstellung oder Kauf von solidem zweckmässigem Wohnraum;
- c) Vermietung und Verwaltung des Wohnraumes inklusive aller Nebenräume im Interesse der Mitglieder;
- d) Sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten;
- e) Errichtung von Ersatzneubauten;
- f) Verkauf von Wohnungen und Siedlungshäusern zwecks Förderung des Wohneigentums in erster Linie an Mitglieder und deren Angehörige;
- g) Verbindung mit zweckverwandten Organisationen, welche die Verbesserung der Wohnverhältnisse zum Ziele haben.

Artikel 5

Die Vermietung der Wohnungen erfolgt im Allgemeinen an Genossenschafter und nach den von der Generalversammlung genehmigten Grundsätzen.

Für die Vermietung der mit Unterstützung der öffentlichen Hand geförderten Wohnungen sind die entsprechenden Subventionsvorschriften massgebend.

Die Genossenschaft ist berechtigt, einen angemessenen Mietzinsausgleich vorzunehmen. Sie sorgt dafür, dass die Mieter über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbeihilfe (Subvention) informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

Artikel 6

Die Liegenschaften der Genossenschaft sollen grundsätzlich in deren Eigentum bleiben. Der Verkauf von Liegenschaften bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Ausgenommen bleiben Liegenschaften und Wohnungen, welche unter dem Titel der Eigentumsförderung erstellt werden. Jede Spekulation mit Bauland oder Wohnbauten ist ausgeschlossen. Bei Verkauf von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft in der Regel dafür, dass auch der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann.

Artikel 7

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen schriftlich. Mitteilungen an Dritte werden in den vom Vorstand bestimmten regionalen Zeitungen sowie, falls nötig, im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

II. Mitgliedschaft

Artikel 8

Mitglied der Genossenschaft können werden:

- a) natürliche handlungsfähige Personen;
- b) juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes, welche die Bestrebungen der Genossenschaft unterstützen.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Zur Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung nötig. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme oder kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

Die Eintrittsgebühr à fonds perdu beträgt Fr. 100.00.

Als Mitgliedschaftsausweis dient die Mitgliedkarte.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane und den Statuten nachzuleben.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 10

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung aus der Genossenschaft ausscheiden. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres. Ist das Mitglied Mieter von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietverhältnisses voraus. Ausnahmsweise kann der Vorstand einen vorzeitigen Austritt gestatten.

Artikel 11

Stirbt ein Mitglied, kann der im Haushalt lebende Ehe- bzw. Lebenspartner – soweit nicht bereits Mitglied – die Mitgliedschaft des Verstorbenen und gegebenenfalls dessen Mietvertrag übernehmen, sofern dies vom Vorstand nicht aus triftigen Gründen abgelehnt wird. In diesem Fall wird die Eintrittsgebühr erlassen.

Artikel 12

Weist das Gericht in einem Trennungs- oder Scheidungsurteil die Benützung der Wohnung dem Ehegatten des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen Einverständnis den Mietvertrag auf den Ehegatten übertragen. Diese Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch den in der Wohnung

verbleibenden Ehegatten einschliesslich der Übernahme der Pflichtanteilscheine voraus. Im Übrigen richten sich die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile in erster Linie nach dem Trennungs- oder Scheidungsurteil. Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will.

Artikel 13

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft;
- b) Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben;
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden;
- d) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung;
- e) Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsgrundsätzen;
- f) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes, wenn das zuständige Organ einen Beschluss über Umbau oder Abbruch der betreffenden Liegenschaft gefasst hat;
- g) Bei Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschluss in Art. 12 vorgesehen ist;
- h) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages;
- i) Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung, aufgrund derer das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein zumutbares Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.

Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung voranzugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257f Abs. 4 OR erfolgt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit des

Rekurses an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

Die Anrufung des Richters nach Art.846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

III. Betriebsmittel

Artikel 14

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je Fr. 100.00 oder Fr. 500.00 und müssen voll einbezahlt werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand für die Bezahlung der Genossenschaftsanteile Ratenzahlung bewilligen. Der Vorstand kann jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben.

Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben beschafft sich die Genossenschaft die finanziellen Mittel durch:

- a) Eintrittsgebühren;
- b) Genossenschaftsanteile, deren Anzahl unbeschränkt ist;
- c) Darlehen der Mitglieder;
- d) Aufnahme von Fremdgeldern mit oder ohne Hinterlegung von Grundpfändern;
- e) Geschenke und Legate.

Artikel 15

Jedes Mitglied ist zur Übernahme von Anteilscheinen im Wert von mindestens Fr.1000.00 verpflichtet. Genossenschafter, die in einem Mietverhältnis zur Genossenschaft stehen, können zur Übernahme weiterer Anteilscheine verpflichtet werden. Die Höhe des Pflichtanteilscheinkapitals wird durch den Vorstand festgelegt. Die Übernahme eines höheren Anteilscheinkapitals durch den Mieter ist ohne weiteres möglich.

Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine sondern Zertifikate ausgegeben. Das Mitglied erhält jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis. Die Zertifikate werden erst nach vollständiger Einzahlung des vorgeschriebenen Anteilscheinkapitals ausgehändigt.

Anteilscheine dürfen nicht verpfändet oder sonstwie belastet und ohne Bewilligung des Vorstandes nicht übertragen werden. Erwerber von Anteilen wird nur Mitglied der Genossenschaft durch Aufnahme nach den Bestimmungen von Artikel 8 der Statuten.

Artikel 16

Mitglieder ohne Wohnung können das Fr.1000.00 überschreitende Anteil-scheinkapital unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres kündigen. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme auf die Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschafts-anteile. Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Aus-schluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

Die Auszahlung und Verzinsung erfolgt grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden. Beim ausscheidenden Mitglied werden die Genossen-schaftsanteile nur für das vergangene volle Kalenderjahr verzinst. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt. Die Anteil-scheine können in besonderen Fällen auch frühzeitig zurückbezahlt werden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossen-schaftsanteilen zu verrechnen.

Artikel 17

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossen-schaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder persönliche Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

IV. Verwaltungsgrundlagen

Artikel 18

- a) Verwaltung und Buchhaltung sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- b) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- c) Die Mietpreise werden nach den Selbstkosten festgesetzt und sollen ausreichen zur Deckung aller Ausgaben der Genossenschaft, der Verzinsung und Tilgung der Schulden, Aeufnung der Reserve-, Erneuerungs- sowie allfälliger weiterer Fonds und Verzinsung des Genossenschaftskapitals.
- d) Der Geschäftsbetrieb soll angemessene Abschreibungen und Einlagen in einen Reserve- und einen Erneuerungsfonds ermöglichen. Die Höhe des Reservefonds ist unbeschränkt. Vom Reinertrag sind ihm alljährlich mindestens 5% zuzuweisen, bis er einen Fünftel des Anteilscheinkapitals erreicht. Von der Generalversammlung kann die Aeufnung weiterer Fonds mit besonderer Zweckbestimmung beschlossen werden.
- e) Die Anteilscheine werden durch Beschluss der Generalversammlung nach Massgabe des jeweiligen Geschäftsergebnisses verzinst. Eine Verzinsung der Anteilscheine erfolgt erst, wenn die vorgeschriebenen Fondseinlagen und Abschreibungen erfolgt sind.

Der Zinsfuss darf den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz nicht übersteigen.

Eine Verzinsung erfolgt frühestens ab dem der vollständigen Einzahlung folgenden Jahr.

V. Organisation der Genossenschaft

Artikel 19

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Artikel 20

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Betriebsrechnung und der Bilanz, des Berichtes der Revisionsstelle sowie die Entlastung des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reinertrags und die Verzinsung der Anteilscheine;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Festlegung der Vorstandsentschädigungen;
- f) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, sowie die Einräumung von Baurechten, deren Erlös Fr. 1 000 000.00 übersteigen;
- g) Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften, die Erstellung von Liegenschaften, sowie den Erwerb von Baurechten, deren Kosten Fr. 1 000 000.00 übersteigen;
- h) Beschlussfassung über die Erstellung von Ersatzneubauten, deren Kosten insgesamt Fr. 1 000 000.00 übersteigen;
- i) Beschlussfassung über Sanierungen von Liegenschaften, deren Kosten Fr. 1 000 000.00 übersteigen;
- j) Erledigung von Rekursen gemäss Artikel 8 und 13;
- k) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern;
- l) Änderung der Statuten;
- m) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- n) Genehmigung von Grundsätzen über die Vermietung (Artikel 5);
- o) Auflösung und Liquidation sowie Fusion der Genossenschaft.

Artikel 21

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft dies nötig ist.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden innert 30 Tagen auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter einberufen. Bei weniger als 30 Mitgliedern genügt es, wenn drei Genossenschafter eine Einberufung verlangen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle durch Brief an sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag oder Publikation gemäss Artikel 7.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Traktandenliste, Jahresbericht, Betriebsrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle werden den Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt.

Artikel 22

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Artikel 23

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Juristische Personen können sich an der Generalversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten vertreten lassen.

Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung sowie Erledigung von Rekursen haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Artikel 24

Zur Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25

Der Vorstand ist berechtigt, alle Geschäfte, die ein qualifiziertes Mehr der Genossenschafter benötigen, der Urabstimmung zu unterstellen, sofern die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt (Art. 880 OR).

Artikel 26

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung einen Vorstand von 5 – 9 Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen. Für eine Wahl ist die genossenschaftliche wie auch soziale Einstellung Voraussetzung. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ernennt einen Protokollführer, der nicht dem Vorstand anzugehören braucht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder in dauernder geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft steht. Ferner ist nicht wählbar, wer das siebzigste Altersjahr überschritten hat.

Die Geschäftsleitung der Gewerkschaft Unia hat das Recht, einen Vertreter in den Vorstand zu delegieren.

Artikel 27

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung, welche von der Generalversammlung für eine Amtsperiode festgelegt wird. Die Ausrichtung von Gewinnanteilen ist ausgeschlossen.

Den Vorstandsmitgliedern und Angestellten der Genossenschaft ist es untersagt, Geschenke von Unternehmern, Lieferanten, Architekten usw. entgegenzunehmen.

Artikel 28

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen sowie die Art der Zeichnung.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Er kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

Ausgaben, die im Einzelfall Fr.1000000.00 übersteigen, sind einer Generalversammlung zu unterbreiten.

Artikel 29

Eine Vorstandssitzung muss durch den Präsidenten einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, sind Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich, E-Mail, Telefon etc.) gültig. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 30

Der Vorstand beschliesst über die Art der Revision (ordentliche oder eingeschränkte Revision). Die Generalversammlung wählt gestützt darauf eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Artikel 31

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisionsexperte oder eine als Revisionsexpertin zugelassene Revisionsunternehmung nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu wählen.

Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle ist verpflichtet, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen.

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit dem Vorstand mitzuteilen.

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben.

VI. Schiedsgericht

Artikel 32

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern, ebenso Streitigkeiten der Genossenschafter unter sich, die sich auf Wohnungen und Nachbarverhältnisse beziehen, sind schiedsgerichtlich zu entscheiden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei bezeichnet ein Mitglied, und der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Baden den Obmann. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Das Verfahren soll ein rein mündliches und summarisches sein.

VII. Auflösung und Liquidation

Artikel 33

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 34

Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.

Artikel 35

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, ist einer Institution zu übereignen, die sich für den gemeinnützigen Wohnungsbau einsetzt.

Artikel 36

Die vorstehenden Statuten sind mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 8. Mai 2009 in Kraft getreten.

Wettingen, 8. Mai 2009

Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lägern

Der Präsident: Heinz Germann

Der Geschäftsleiter: Josef Studer

